

Gemeinsame Hinweise
des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin
zur Vorbereitung und Durchführung der
Bundestagswahl am 24. September 2017 (BtWHinweise)

Vom 21. April 2017 - Az.: 2-1054.-17/29

1 Allgemeines zur Wahl

1.1 Rechtsgrundlagen der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl gelten insbesondere folgende Vorschriften:

- das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1289, ber. S. 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist,
- die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1377), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) geändert worden ist,
- das Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist,
- das Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1502) geändert worden ist,
- die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1980 (GBl. S. 297),
- §§ 4, 15, 27 und 100 b des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist,

- das Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist.

1.2 *Hinweise zur Änderung des Bundeswahlrechts*

Seit der letzten Bundestagswahl sind Änderungen des Bundeswahlrechts durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), durch das die Wahlkreise geändert wurden (siehe Ziff. 2.1) und durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) erfolgt.

Die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- 1.) Das Erfrischungsgeld von bisher 21 Euro wird für die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung und für die Mitglieder der Wahlvorstände für den Wahltag auf je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder erhöht (§ 10 Absatz 2 BWO).
- 2.) Der Stichtag für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse wird vom 35. auf den 42. Tag vor der Wahl vorverlegt (§ 16 Absatz 1 Satz 1 BWO). Andere in der Bundeswahlordnung bestimmte Fristen/Stichtage bleiben unverändert.
- 3.) Es erfolgt eine Präzisierung der Anforderungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsorts bei Rückkehr eines Auslandsdeutschen in das Wahlgebiet, der sich nach dem 42. Tag vor der Wahl, aber vor Beginn der Einsichtsfrist (beginnt am 20. Tag vor der Wahl) in das Wählerverzeichnis für eine Wohnung anmeldet (§ 18 Absatz 6 Satz 1 BWO). Diese Antragsteller haben künftig den neu eingeführten Vordruck - Anlage 1 zu verwenden und auszufüllen (Anlage 1).
- 4.) In die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 soll künftig die Belehrung aufgenommen werden, dass ein Wahlberechtigter sein Wahlrecht nur einmal und nur

persönlich ausüben kann (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a BWO). In Anlage 3 erfolgt eine entsprechende Ergänzung.

- 5.) Zur Sicherstellung der Möglichkeit der selbständigen Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten, die eine Wahlschablone verwenden, wird eine gesetzliche Pflicht eingeführt, bei allen Stimmzetteln die rechte obere Ecke entweder zu lochen oder abzuschneiden (§ 45 Absatz 2 Satz 1 BWO).
- 6.) Die Farbe der Wahlbriefumschläge wird von rot in hellrot geändert, was der besseren Maschinenlesbarkeit dient (§ 45 Absatz 4 BWO, Anlage 11).
- 7.) Zur Wahrung des Wahlheimnisses erfolgt ein Verbot von Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine flankiert durch einen Zurückweisungsgrund bei für den Wahlvorstand erkennbarem Verstoß (§ 56 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 5a BWO). Auf das neue Verbot wird in der Wahlbekanntmachung hingewiesen (Anlage 27).
- 8.) Auf Grund der Einführung der neuen Anlage 1 (siehe unter 3.) und wegen der Vorverlegung des Stichtags für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (siehe unter 2.) wird Anlage 2 angepasst.
- 9.) Der Vordruck Anlage 4 (Wahlscheinantrag) wird auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung u. a. zur besseren Unterscheidbarkeit der vom Wahlberechtigten selbst und der vom Vertreter auszufüllenden Angaben und Unterschriften umgestaltet.
- 10.) Anlage 29 (Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Deutschen Bundestag) wird umgestaltet, insbesondere erfolgt eine Trennung von Erläuterungs- und Ausfüllteil.

Auf folgende Änderungen wird nachfolgend gesondert hingewiesen:

Nr. 3.1.3 Auslandsdeutsche

Nr. 3.5 Stichtag Wählerverzeichnis

Nr. 3.6 Hinweis auf Verbot der Mehrfachwahl in Wahlbenachrichtigung

Nr. 3.7.4 Farbe Wahlbriefumschlag

Nr. 3.9.4 Kennzeichnungspflicht Stimmzettel als Tasthilfe für Einlegung Stimmzettelschablone

Nr. 3.9.7 Foto- und Filmverbot in Wahlkabine

Nr. 3.13 Erfrischungsgeld

1.3. *Wahltag und Wahlzeit*

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. Januar 2017 (BGBl. I S. 74) als Tag der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag den 24. September 2017 bestimmt.

Die allgemeine Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (§ 47 Absatz 1 BWO).

2 Wahlkreise und Wahlorgane

2.1 *Wahlkreise*

Die Bundestagswahlkreise wurden durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert, das am 10. Mai 2016 in Kraft getreten ist. Die Abgrenzung und Beschreibung der Wahlkreise ist aus der Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG ersichtlich. Für Baden-Württemberg hat sich durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes nur insofern eine Änderung ergeben, als die Gemeinde Weissach vom Wahlkreis 260 Böblingen in den Wahlkreis 265 Ludwigsburg umgesetzt wurde.

2.2 *Folge der Wahlkreisänderung*

Nach § 27 Absatz 5 i.V. m. § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG dürfen die Wahlen für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden. Nachdem die Wahlperiode des 18. Deutschen Bundestages mit der konstituierenden Sitzung am 22. Oktober 2013 begann und durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes keine Änderungen des landesweiten Wahlgebiets erfolgte, kann die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Landeslisten somit seit dem 23. März 2016 erfolgen. Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten ist seit dem 23. Juni 2016 möglich.

Für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Kreiswahlvorschläge und zur Aufstellung der Kreiswahlvorschläge gelten dieselben frühestmöglichen Zeitpunkte wie für die Landeslisten (seit 23. März 2016 bzw. 23. Juni 2016) mit folgender Ausnahme:

Da nicht nur die Wahlkreisbewerber, sondern auch die Vertreter für die Vertreterversammlungen nach § 21 Absatz 1 BWG von im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern zu wählen sind, ist auch bereits für die Wahlen für die Vertreterversammlungen Voraussetzung, dass die Abgrenzungen der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag feststehen. Da das Land Baden-Württemberg von der Neuabgrenzung der 299 Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag nur durch die Umsetzung der Gemeinde Weissach vom Wahlkreis 260 Böblingen in den Wahlkreis 265 Ludwigsburg betroffen ist, dürfen daher in diesen Wahlkreisen Mitgliederversammlungen zur Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen erst seit Inkrafttreten des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, d. h. seit dem 10. Mai 2016, durchgeführt werden. Bei vor diesem Zeitpunkt erfolgten Wahlen der Vertreter liegt deshalb betreffend der in der Gemeinde Weissach wohnhaften, zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder eine unzutreffende Zuordnung und ggf. Mitwirkung vor, weshalb die Wahl mit zutreffender Zuordnung zu wiederholen wäre.

2.3 *Wahlorgane*

- 2.3.1 Die Namen und die Erreichbarkeit der Kreiswahlleitungen sowie deren Geschäftsstellen wurden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 29. Juli 2016 (S. 18 ff) bekannt gemacht. Das aktuelle Verzeichnis ist in das Internetangebot des Innenministeriums zur Bundestagswahl (www.im.baden-wuerttemberg.de) eingestellt.
- 2.3.2 Niemand darf für dieselbe Wahl mehreren Wahlorganen angehören. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 9 Absatz 3 BWG). Personen, die bei einer anderen Parlamentswahl oder bei der Kommunalwahl in einer dieser Funktionen mitgewirkt haben oder dies beabsichtigen, können dagegen berufen werden.

- 2.3.3 Die Beisitzer und Stellvertreter in den Wahlausschüssen (§ 9 Absatz 2 BWG, § 4 Absatz 1 Satz 2 BWO) sowie die Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 9 Absatz 2 BWG, § 6 Absatz 1 und 2 BWO) müssen bei der Bundestagswahl 2017 in Baden-Württemberg wahlberechtigt sein. Der Grundsatz in § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 1 BWO, wonach sie am Sitz des Wahlleiters bzw. in der Gemeinde und im Wahlbezirk wohnen sollen, ist durch den Zusatz „möglichst“ bzw. „nach Möglichkeit“ flexibel gefasst.
- 2.3.4 § 9 Absatz 4 BWG ermächtigt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten, um sie zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu berufen sowie zur Verarbeitung der Daten von Wahlberechtigten für künftige Wahlen (Wahlhelferdatei). § 9 Absatz 5 BWG, der eine Pflicht zur Benennung von öffentlichen Bediensteten durch die genannten Behörden auf Ersuchen der Gemeindebehörden vorsieht, soll die Gewinnung von Wahlhelfern erleichtern. Dies bedeutet jedoch keinen Vorrang für die Heranziehung von Behördenmitarbeitern.

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich Bedienstete des Landes freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Wahlen beim Bürgermeisteramt ihres Wohnortes melden.

- 2.3.5 Bei gleichzeitiger Durchführung einer Bürgermeisterwahl oder eines Bürgerentscheides wird hinsichtlich der Bestellung der Wahlorgane auch auf § 51c der Kommunalwahlordnung (KomWO) hingewiesen.

3 Durchführungsbestimmungen

3.1 *Wahlberechtigung*

- 3.1.1 Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen.

Da bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 BWG in die Frist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme einzubeziehen ist (§ 12 Absatz 5 BWG), muss diese spätestens am 24. Juni 2017 erfolgt sein.

3.1.2 Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit.

Spätaussiedler können - sofern sie keine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG vorlegen - die Rechtsstellung als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG wahlrechtlich auch durch den Aufnahmebescheid in Verbindung mit dem Registrierschein nach dem Bundesvertriebenengesetz nachweisen.

Entsprechendes gilt für Abkömmlinge von Spätaussiedlern, wenn sie als Abkömmlinge in den Aufnahmebescheid eingetragen und registriert wurden, sowie für Ehegatten von Spätaussiedlern, wenn sie nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden. Eine Eintragung und Verteilung als sonstige Familienangehörige i.S. des § 8 Absatz 2 BVFG genügt nicht.

Für Ehegatten von Spätaussiedlern, welche die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, gilt Entsprechendes nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist bei den Betroffenen zu erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen. Bei Ehegatten, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, ist das Erfordernis einer dreijährigen Ehedauer bereits im Aufnahmeverfahren berücksichtigt worden.

Sofern über einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft nach § 15 BVFG bereits entschieden wurde, gilt Folgendes: Wurde dem Antrag eines Spätaussiedlers nach § 15 Absatz 1 BVFG entsprochen, genügt die Spätaussiedlerbescheinigung als Nachweis. Für Ehegatten, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, und für Abkömmlinge genügt der Nachweis über die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG. Für Ehegatten von Spätaussiedlern, welche die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen worden waren, gilt Entsprechendes nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des

Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Absatz 2 Satz 2 von Nummer 3.1.2 gilt entsprechend.

Darüber hinaus müssen die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt sein. Die Aufenthaltsvoraussetzung ist unabhängig von der Rechtsstellung als Deutscher zu sehen, die erst am Wahltag vorzuliegen braucht.

Ehegatten, die bis zum 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden und deren Ehe mit dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hat und nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen wurden, erhalten zwar eine Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG, nicht jedoch den Status im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG. Dies ist aus der entsprechenden Bescheinigung ersichtlich (vgl. § 100 b Satz 2 BVFG).

Die Wahlberechtigung ist nicht mehr gegeben, sobald ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG abgelehnt oder die Bescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, auch wenn diese Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn Aufnahmebescheid und Registrierschein nicht zurückgenommen wurden.

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Lebenspartner (§ 101 BVFG).

3.1.3 Bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen sind nach § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und

von ihnen betroffen sind.

Auf das beiliegende Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Juli 2013 mit Hinweisen zur Anwendung des durch das 21. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 21. April 2013 neu gefassten § 12 Absatz 2 BWG wird hingewiesen (Anm.: Die angeschlossenen Entwürfe wurden unverändert beschlossen).

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist von im Ausland lebenden Deutschen auf dem Vordruck Anlage 2 mit den geforderten Angaben und der Versicherung an Eides statt zu stellen (§ 12 Absatz 2 Satz 1 BWG i. V. m. § 18 Absatz 5 Satz 1 BWO). Der Vordruck Anlage 2 wurde durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung geändert und ist in dieser Form zu verwenden (siehe auch Ziff. 3.5.2).

Durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung wurde auch § 18 Absatz 6 BWO geändert und für aus dem Ausland nach Deutschland zurückgekehrte Deutsche, die sich nach dem Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und vor dem Beginn der Einsichtsfrist, d. h. im Zeitraum vom 14. August 2017 bis 3. September 2017, für eine Wohnung anmelden, die Antragstellung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis auf dem neuen Vordruck Anlage 1 mit den erforderlichen Angaben und der Versicherung an Eides statt eingeführt.

Die Angaben und die Versicherung an Eides statt können nach dem geänderten § 16 Absatz 7 Satz 2 BWO auch dann verlangt werden, wenn dies für die Prüfung eines Rückkehrers im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 3 BWG erforderlich ist.

- 3.1.4 Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind, anders als bei der Europawahl, auch dann nicht wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland leben.

3.2 *Ausschluss vom Wahlrecht*

Vom Wahlrecht ist unter anderem derjenige ausgeschlossen, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung

bestellt ist (§ 13 Nummer 2 BWG). Der Wahlrechtsausschluss gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, das heißt, wenn die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation, über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post dem Betreuten überlassen ist, jedoch für alle übrigen Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist. Diese Bestimmungen bleiben durch Artikel 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 unberührt (BGBl. 2008, Teil II S. 1419).

Die Vormundschaftsgerichte sind gehalten, den Gemeinden nur sogenannte Vollbetreuungen mitzuteilen, die den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge haben. Bestehen nach der Mitteilung des Vormundschaftsgerichts Zweifel, ob ein Wahlrechtsausschluss besteht oder nicht, ist nicht vom Bestehen des Wahlrechtsausschlusses auszugehen, sondern der Sachverhalt durch Rückfrage beim Vormundschaftsgericht aufzuklären. Sollten sich die Zweifel auch nach weiteren Ermittlungen nicht vollständig aufklären lassen, ist von der Wahlberechtigung auszugehen. Nachdem im Nachgang zur Bundestagswahl 2013 von Betroffenen und von den Gemeinden vorgetragen wurde, dass die Mitteilung der Betreuungsgerichte zum Wählerverzeichnis nach § 309 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), 2. Teil, 4. Abschnitt, XV 4 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen nicht immer erfolge, die Mitteilungspraxis uneinheitlich sei und teilweise von den Betreuungsgerichten auch Beschlüsse übersandt würden, aus denen nicht eindeutig hervorgehe, ob eine Vollbetreuung für alle Angelegenheiten angeordnet sei, wurde die Angelegenheit mit dem Justizministerium erörtert. § 13 Nummer 2 BWG knüpft den Wahlrechtsausschluss daran an, dass materiell-rechtlich ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen bestellt ist. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte die das Wählerverzeichnis führende Gemeinde der Beschlussformel selbst ohne weiteres entnehmen können, dass sich die Betreuung auf alle Angelegenheiten des Betreuers erstreckt. Dies setzt aber seitens der Betreuungsgerichte voraus, dass im Tenor des gerichtlichen Beschlusses die Betreuung ausdrücklich und wörtlich für alle Angelegenheiten angeordnet wurde. Das Justizministerium hat deshalb, da ein Richter in der Tenorierung frei ist, die betreuungsgerichtliche Praxis unter Hinweis auf die unterschiedlichen wahlrechtlichen Folgen gebeten, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzun-

gen im Tenor des Beschlusses auch die Formulierung „alle Angelegenheiten“ aufzunehmen. In der Vergangenheit hat die fehlende Verwendung dieser Formulierung – etwa bei einer reinen Einzelaufzählung sämtlicher relevanter Aufgabenkreise, wenn diese faktisch alle Angelegenheiten des Betroffenen umfasst – dazu geführt, dass – obwohl rechtlich geboten – die Eintragung des gesetzlichen Wahlrechtsausschlusses unterblieb. Dies hat zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betreuten mit gleichem Betreuungsumfang geführt.

3.3 *Kandidatenaufstellung*

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 Satz 1 BWG nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Durch die Verweisung in § 27 Absatz 5 BWG gilt dies auch für die Aufstellung und Einreichung von Landeslisten. Die Regelung umfasst auch Fälle von Doppelmitgliedschaften, nicht aber Bewerber, die keiner Partei angehören. Jeder Wahlbewerber einer Partei hat eine eidesstattliche Versicherung zu seiner Parteimitgliedschaft abzugeben (Anlagen 15 und 22 BWO).

§ 21 Absatz 1 BWG beschränkt den Kreis der für die Benennung eines Wahlkreisbewerbers einer Partei Wahlberechtigten u. a. auf die im Wahlkreis zur Bundestagswahl wahlberechtigten Mitglieder der den Wahlvorschlag einreichenden Partei und regelt in § 21 Absatz 3 BWG die gesetzlichen Mindestanforderungen an ein demokratisches Aufstellungsverfahren. Ungeachtet sonstiger satzungsmäßiger Regelungen (§ 21 Absatz 5 BWG) dürfen Kandidaten nur von der den Wahlvorschlag einreichenden Partei vorgeschlagen werden und muss jeder stimmberechtigte Teilnehmer die Möglichkeit haben, der Versammlung einen eigenen Nominierungsvorschlag zu unterbreiten. Alle Bewerber müssen Gelegenheit haben, sich in angemessener Zeit der Versammlung persönlich und programmatisch vorzustellen. Die Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wurde (§ 21 Absatz 6 BWG). Im Übrigen wird hinsichtlich der Kandidatenaufstellung auch auf die im Internet des Innenministeriums (www.im.baden-wuerttemberg.de) eingestellten Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages in Baden-

Württemberg im Jahr 2017, die laufend aktualisiert werden, verwiesen.

Für Fälle, in denen für Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG eingetragen und nur die Erreichbarkeitsanschrift bzw. der Erreichbarkeitsort zu verwenden ist, wird auf die unverzügliche Unterrichtung der Landeswahlleiterin und des Bundeswahlleiters nach § 38 Satz 5 BWO und die Berücksichtigung auf dem Stimmzettel nach § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BWO hingewiesen. Nach § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BWO ist auf dem Stimmzettel nicht die vollständige Anschrift (mit Straße und Hausnummer), sondern nur der Wohnort eines Wahlkreisbewerbers anzugeben. Die Wohnortangabe kann wie bisher um die Angabe des Ortsteils ergänzt werden. Im Fall einer Auskunftssperre ist der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

3.4 *Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen*

Wer einen Kreiswahlvorschlag unterstützt, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formblatts im Wahlkreis, wer eine Landesliste unterstützt, im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formblatts für die Bundestagswahl im Land wahlberechtigt sein, d. h. die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 BWG erfüllen und nicht vom Wahlrecht nach § 13 BWG ausgeschlossen sein. Für die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes der Parteien, die den Wahlvorschlag als Vertreter der Partei unterzeichnen, gilt dies nicht.

Die Gemeinden haben daher darauf zu achten, dass auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift außer den Personalien des Unterzeichners auch das Datum der Unterzeichnung angegeben ist (§ 34 Absatz 4 Nummer 2 BWO bzw. § 39 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Absatz 4 Nummer 2 BWO). Bei Kreiswahlvorschlägen müssen sie sorgfältig prüfen, ob sich der auf dem Formblatt genannte Wahlvorschlag auf den Wahlkreis bezieht, in dem die unterzeichnende Person wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nur je einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste unterzeichnen; weitere Unterschriften sind ungültig. Bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für einen/mehrere Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten bleibt diejenige Unterschrift gültig, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BWO ausgestellt hat. Werden bei der Gemeinde weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung beantragt, darf sie diese nicht erteilen

(§ 34 Absatz 6 Satz 2 und § 39 Absatz 5 BWO). Die erste Unterschrift, für die die Bescheinigung erteilt wurde, wird nicht nachträglich ungültig. Sie kann auch praktisch nicht ermittelt werden, denn für welchen Wahlvorschlag eine Bescheinigung ausgestellt wurde, darf die Gemeinde nicht festhalten (§ 34 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 BWO; Anlage 14 Fn. 4). Die Regelung gilt über § 39 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 5 BWO (und Anlage 21) auch für die Unterschriften für Landeslisten.

Es ist den Gemeinden überlassen, auf welche Weise sie dieser Verpflichtung nachkommen wollen. Sie können über die erteilten Bescheinigungen manuell oder automatisiert Listen mit den Namen und sonstigen erforderlichen Daten der Wahlberechtigten führen, jedoch ohne Hinweis darauf, für welchen Wahlvorschlag die Unterschrift geleistet worden ist. Im Melderegister sind entsprechende Hinweise nicht zulässig, so dass getrennte wahlrechtliche Listen zu erstellen sind. Da die erste bescheinigte Unterschrift gültig bleibt, bedarf es keiner Mitteilung weiterer Unterzeichnungen derselben Person an die Kreiswahlleitung/Landeswahlleitung. Auf die Sicherung dieser Listen ist besonders zu achten; sie gehören zu den übrigen Wahlunterlagen im Sinne von § 90 Absatz 3 BWO.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind kostenfrei und unverzüglich zu erteilen (§ 34 Absatz 6 Satz 1 BWO bzw. § 39 Absatz 5 BWO).

3.5 *Wählerverzeichnis*

- 3.5.1 Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist aufgrund der letzten Änderung der Bundeswahlordnung der um eine Woche vorverlegte 42. Tag vor der Wahl (§ 16 Absatz 1 Satz 1 BWO). Dies ist der 13. August 2017. Sonstige Fristen und Termine bleiben unverändert.

Von Amts wegen dürfen nur Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die am Stichtag tatsächlich - bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung - gemeldet sind.

Rückwirkende Meldungen bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Bezug der neuen Wohnung oder der Wechsel der Hauptwohnung (Statusänderung der Wohnung)

schon am Stichtag oder zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. In diesen Fällen bleibt den Betroffenen ebenso wie bei Zuzügen und Statusänderungen der Wohnung nach dem Stichtag und vor dem Beginn der Einsichtsfrist, d. h. im Zeitraum vom 14. August bis 3. September 2017, nur die Möglichkeit, am Zuzugsort beziehungsweise am Ort der neuen Hauptwohnung ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen (§ 16 Absatz 3 ff. BWO). Die Regelungen des § 16 Absatz 3 bis 5 BWO gehen den Bestimmungen über den Einspruch und die Berichtigung offener Unrichtigkeiten (§§ 22 und 23 BWO) vor; auf die einschlägigen Belehrungs-, Unterrichts- und Benachrichtigungspflichten wird hingewiesen. Die Fortzugsgemeinde darf die Betroffenen im Wählerverzeichnis nur dann streichen, wenn eine Benachrichtigung der Zuzugsgemeinde über deren Eintragung auf Antrag in das Wählerverzeichnis vorliegt. Ansonsten bleiben die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen. Unberührt bleibt die von Amts wegen erfolgende Streichung von Personen, die ihre Wahlberechtigung verlieren. Es wird gebeten, bei Ummeldungen in zeitlicher Nähe zum Stichtag sorgfältig vorzugehen, um zu vermeiden, dass Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausüben können (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/2200, Anlage 5, www.bundestag.de)

Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis darf ab dem Beginn der Einsichtsfrist am 4. September 2017 nicht mehr entsprochen werden, auch wenn die zugrundeliegende Wohnungsverlegung oder -statusänderung vor Beginn der Einsichtsfrist erfolgte. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 25 BWO) ist den betroffenen Wahlberechtigten von der Fortzugs- beziehungsweise Zuzugsgemeinde auf Antrag ein Wahlschein zu erteilen.

- 3.5.2 Im Ausland lebende Deutsche werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der nach § 17 BWO zuständigen Gemeinde eingetragen. Sie erhalten nach § 18 Absatz 5 BWO Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter und bei den Kreiswahlleitern. Die Antragsformulare sind auch im Internetangebot des Bundeswahlleiters als Download (pdf-Datei) unter <https://www.bundeswahlleiter.de> „Informationen für Deutsche im Ausland“ erhältlich. Das am PC ausgefüllte Formular muss jedoch vollständig ausgedruckt und unterschrieben werden. Eine Übermittlung an die zuständige Heimatgemeinde als E-Mail,

E-Mail-Anhang und Telefax ist nicht zulässig. Für die Bearbeitung der ausgefüllten Antragsformulare (Eintragung in das Wählerverzeichnis) ist die Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland zuständig, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war. Falls er im Wahlgebiet nie gemeldet war, ist die Gemeinde zuständig, der er nach seiner Erklärung im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG am engsten verbunden ist. Den Gemeinden müssen die Anträge bis spätestens 3. September 2017 vorliegen (§ 18 Absatz 1 BWO).

3.5.3 Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen hat spätestens am 24. Tag vor der Wahl, also am 31. August 2017 zu erfolgen (§ 20 Absatz 1 BWO). Die Bekanntmachung muss auch einen Hinweis enthalten, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist.

3.5.4 Das Wählerverzeichnis ist vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 4. bis 8. September 2017, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 21 Absatz 1 Satz 1 BWO). Der Wahlberechtigte kann nicht verlangen, dass der Tag der Geburt unkenntlich zu machen ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis Daten von anderen eingetragenen Personen einsehen wollen, müssen zuvor ein rechtlich schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen (§ 17 Absatz 1 Satz 3 BWG). Kein Überprüfungsrecht besteht bei Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG besteht.

3.6 *Wahlbenachrichtigungen*

Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten müssen spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 3. September 2017 benachrichtigt werden (§ 19 Absatz 1 BWO, Muster Anlage 3 BWO). Die Benachrichtigung muss einen Hinweis enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 BWO) und nach § 19 Absatz 1 Nummer 7 BWO auch Hinweise, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel für die Stimmabgabe (zum Beispiel Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können (s. Anlage 3

BWO). Die Verwendung eines Piktogramms anstelle des ausgeschriebenen Worts „barrierefrei“ ist möglich, da § 19 Absatz 1 Satz 1 BWO für die Wahlbenachrichtigung lediglich eine Gestaltung „nach dem Muster“ der Anlage 3 vorsieht. Auch bei der Verwendung eines Bildzeichens muss aber die erforderliche Information gleichwertig wiedergegeben werden. Sofern ein Wahlraum nur rollstuhlgerecht ist, ist der Hinweis auf die Rollstuhlgerechtigkeit zu beschränken. Da die Informationen auf der Wahlbenachrichtigung gut lesbar sein müssen, empfiehlt es sich, bei der Wahlbenachrichtigung ein Briefformat anstelle des Postkartenformats vorzusehen. Künftig soll auch eine Belehrung darüber erfolgen, dass nach § 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a BWO). Auf die rechtzeitige Zustellung ist zu achten.

Wenn am Wahltag gleichzeitig eine Bürgermeisterwahl oder ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, kann die Wahlbenachrichtigung mit der der Bundestagswahl verbunden werden (§ 51 d Absatz 4 Satz 1 KomWO). In diesem Fall muss die gemeinsame Wahlbenachrichtigung auch den Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 KomWO). Werden für die Bundestagswahl und die Bürgermeisterwahl bzw. den Bürgerentscheid keine personenidentischen Wahlvorstände gebildet, wird empfohlen, getrennte Wahlbenachrichtigungen zu verwenden, damit die Wahlberechtigten bei den getrennten Wahlhandlungen jeweils eine Wahlbenachrichtigung mit sich führen/abgeben können (§ 29 Absatz 3 KomWO, § 56 Absatz 3 BWO). Der der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung beizufügende gemeinsame Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (§ 51 d Absatz 4 Satz 2 KomWO) sollte so gestaltet werden, dass mit dem gemeinsamen Antrag grundsätzlich die Ausstellung von Wahlscheinen sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Bürgermeisterwahl bzw. den Bürgerentscheid beantragt wird, wenn im Antrag nicht eine der Wahlen bzw. Abstimmungen ausdrücklich gestrichen wurde.

Die Landeswahlleiterin macht von der Ermächtigung in § 88 Absatz 2a BWO, den Druck oder den Versand der Wahlbenachrichtigungen oder beides ganz oder teilweise zu übernehmen, keinen Gebrauch. Dies gilt auch für die in § 88 Absatz 1 BWO eingeräumte Möglichkeit, Unterlagen, die grundsätzlich von der Kreiswahlleitung zu beschaffen sind, durch die Landeswahlleitung zentral zu beschaffen.

3.7 *Wahlscheine und Briefwahlunterlagen*

- 3.7.1 Nach § 28 Absatz 1 BWO dürfen Wahlscheine nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuss erteilt werden. Die Wahlausschüsse entscheiden am 28. Juli 2017 über die Zulassung der Landeslisten und der Kreiswahlvorschläge. Danach ist zumindest die Beschwerdefrist von drei Tagen, gegebenenfalls auch die spätestens am 3. August 2017 zu treffende Beschwerdeentscheidung abzuwarten, bevor die Kreiswahlleiter die Stimmzettel drucken lassen und dann den Gemeinden zur Verfügung stellen können. Die Vorverlegung des Stichtags für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf den 13. August 2017 ändert daran nichts.
- 3.7.2 Der Wahlscheinantrag kann auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gestellt werden (§ 27 Absatz 1 Satz 2 BWO). Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich. Anträge per SMS sind aber nicht möglich. Der Antragsteller muss nach § 27 Absatz 2 BWO den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Darüber hinaus kann der Wahlberechtigte gebeten, nicht aber verpflichtet werden, die Wahlbezirks-/Wählerverzeichnis-Nr. anzugeben (s. Anlage 3 zu § 19 Absatz 1 BWO). Eine Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen durch den Wahlberechtigten ist nicht vorgesehen. Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen sind unverzüglich zu bearbeiten. Dabei sollen Wahlscheinanträge von Auslandsdeutschen bzw. von Antragstellern, die eine Übersendung der Unterlagen an eine ausländische Adresse beantragen, nach Möglichkeit vorgezogen bearbeitet werden, um eine frühzeitige Übersendung sicherzustellen. Die Wahlscheinvordrucke können, wie andere Vordrucke und Formblätter auch, elektronisch bereitgestellt werden (§ 88 Absatz 5 BWO).
- 3.7.3 Nach § 28 Absatz 3 BWO sind - mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk - nur noch Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auszugeben. Bei der Erteilung von Wahlscheinen ist die Voreintragung auf dem Wahlbriefumschlag, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, von der Gemeindebehörde als Ausgabestelle und nicht vom Wahlberechtigten vorzunehmen (§ 28 Absatz 3 Nummer 3 BWO). Nach § 28 Absatz 4 BWO und der An-

lage 4 BWO müssen Wahlschein und Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht werden, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Nach § 28 Absatz 4 BWO ist die Gemeindebehörde verpflichtet, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen dann eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden, wenn dieser den Wahlschein in einer der in § 27 Absatz 1 Satz 2 BWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) und zudem die Übersendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als an seine Wohnanschrift beantragt hat. Die Kosten für die Versendung der Kontrollmitteilung erstattet der Bund nach § 50 Absatz 2 BWG.

3.7.4 Der mit den Briefwahlunterlagen mit zu übersendende Wahlbriefumschlag muss u. a. wegen der besseren Maschinenlesbarkeit künftig von hellroter Farbe statt bisher roter Farbe sein (§ 45 Absatz 4 BWO, Anlage 11).

3.7.5 Für die Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an Dritte ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich (§ 28 Absatz 5 Satz 3 BWO). Eine Generalvollmacht ist ausreichend, wenn sie alle Rechtsgeschäfte umfasst und keinen entsprechenden Ausschluss enthält. Sie braucht so wenig wie die Vollmacht für die Antragstellung (§ 27 Absatz 3 BWO) oder die Entgegennahme des Wahlscheins (§ 28 Absatz 5 Satz 3 BWO) notariell beglaubigt zu sein. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten (§ 28 Absatz 5 Satz 5 BWO). Auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn es sich um Ehegatten und Verwandte handelt.

Nach § 29 Absatz 1 BWO hat die Gemeinde die Wahlscheine unmittelbar den Wahlberechtigten zu übersenden, die in einer Einrichtung, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet oder für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, wählen möchten.

3.7.6 Holen Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben (§ 28 Absatz 5 Satz 1 BWO). Hierfür sind die notwendigen

Vorkehrungen zu treffen (Sichtschutz). Die entgegengenommenen Wahlbriefe sind zu sichern.

- 3.7.7 Auf Grund von Vorkommnissen in der Vergangenheit wird gebeten, strikt darauf zu achten, dass bei der Versendung der Stimmzettel mit den Briefwahlunterlagen beziehungsweise der Ausgabe bei den Stimmzetteln im Wahllokal keine Verwechslungen mit Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises unterlaufen.
- 3.7.8 Im Rahmen der Schulung der Mitglieder des Wahlvorstandes wird gebeten, auch das richtige Verfahren für die Fälle abzuhandeln, in denen Wahlberechtigte mit ihren Briefwahlunterlagen in das Wahllokal kommen, da es unbedingt zu vermeiden gilt, Wahlberechtigte zu Unrecht an der Ausübung ihres Wahlrechts zu hindern (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/2200, Anlage 4, www.bundestag.de)
- 3.7.9 Wahlbriefe brauchen vom Wähler innerhalb Deutschlands nicht freigemacht zu werden, wenn sie bei einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen eingeliefert werden. Für besondere Beförderungsformen hat der Einsender das zusätzliche Leistungsentgelt zu tragen. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt vom Wähler in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden. Der Bund trägt die Kosten für die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung (§ 36 Absatz 4 BWG, s.a. Anlage 12 Nummer 4 BWO). Der Bund wird voraussichtlich mit der Deutschen Post AG - wie bei der Bundestagswahl 2013 - einen Vertrag über die Entgegennahme, Beförderung und Zustellung der amtlichen Wahlbriefe abschließen, in den auch die Zustellung am Wahlsonntag einbezogen ist. Zu gegebener Zeit erfolgen weitere Informationen.
- 3.7.10 Um zu vermeiden, dass Wahlbriefe verspätet eingehen, wird dringend gebeten, bei Informationen zur Briefwahl stets auf die möglichst frühzeitige Übermittlung der Wahlbriefe (spätestens am Donnerstag, den 21. September 2017, bei entlegenen Orten frühere Aufgabe bei der Post) hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Wahlbriefe, die im Ausland aufgegeben werden. Diese Wahlbriefe müssen vom Wähler freigemacht sowie deren längere Postlaufzeiten berücksichtigt werden. Diese Informationen sollten unabhängig davon, dass Anlage 11 BWO einen Hinweis auf

die rechtzeitige Versendung des Wahlbriefes enthält, erfolgen.

3.8 *Barrierefreie Wahlräume, Videoüberwachung*

3.8.1 Die Wahlräume sind nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen und einzurichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird dringend gebeten, bei der Auswahl der Wahlräume auf deren behindertengerechten Zugang besonders zu achten (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/3100, Anlage 9, www.bundestag.de)
Frühzeitig und in geeigneter Weise ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 46 Absatz 1 Sätze 3 und 4 BWO). Sofern die Wahlräume nur rollstuhlgerecht sind, ist der Hinweis auf die Rollstuhlgerechtigkeit zu beschränken. Wie in Nummer 3.6 ausgeführt, hat dies auf der Wahlbenachrichtigung textlich oder als Piktogramm zu erfolgen.

3.8.2 Aus Sicht von Bund und Ländern ist ein gesetzliches Verbot, Wahlräume in Gebäuden bzw. Räumen einzurichten, die mit Überwachungstechnik ausgerüstet sind, nicht erforderlich (BT-Drs. 17/11088), da das in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG garantierte Wahlgeheimnis bereits nach gegenwärtiger Rechtslage in vollem Umfang gewährleistet ist. Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BWG sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet falten und kennzeichnen kann. Dazu hat der Ordnungsgeber bestimmt, dass Wahlräume zur Verfügung zu stellen und Wahlkabinen mit Tischen einzurichten sind. Nach § 50 Satz 1 BWO müssen die Wahlkabinen so eingerichtet werden, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet falten und kennzeichnen kann. Der Wahlberechtigte muss sicher sein, dass er nicht daraufhin beobachtet werden kann, was er mit seinem Stimmzettel macht (s. Schreiber, Kommentar zum BWG, 9. Auflage, § 33 Rn 3). Diese Anforderungen sind bei der Auswahl der Wahlräume zu beachten. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden müssen, sind die Kameras daher abzudecken oder ~~jedenfalls~~ so auszurichten, dass sie die Wahlhandlung nicht erfassen können.

Ein generelles Verbot von Wahlräumen mit Videoüberwachungstechnik könnte gerade solche Gebäude bzw. Räume ausschließen, die wegen ihres barrierefreien

Zugangs insbesondere Menschen mit Behinderung bzw. mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Wahl erleichtern.

3.9 *Stimmzettel, Stimmzettelschablone, Stimmabgabe*

3.9.1 Um Wahleinsprüche, auch wenn sie unbegründet sind, zu vermeiden, wird empfohlen, in den Wahlkabinen nicht radierfähige Schreibstifte bereitzulegen (§ 50 Absatz 2 BWO). Eine Bleistiftkennzeichnung des Stimmzettels macht ihn aber nicht ungültig.

3.9.2 Nach § 56 Absatz 3 BWO ist die Wahlbenachrichtigung nicht zwingend vom Wahlvorstand einzubehalten. Der Wähler muss seine Wahlbenachrichtigung nur auf Verlangen des Wahlvorstandes abgeben. Das Recht der Wahlvorstände nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO vom Wähler zu verlangen, sich über seine Person auszuweisen, ist nicht auf die Fälle der Nichtvorlage der Wahlbenachrichtigung beschränkt. Diese Vorschrift dient auch dazu, unberechtigte Stimmabgaben auf Grund der Vorlage der Wahlbenachrichtigung eines anderen Wahlberechtigten zu verhindern. Es wird daher gebeten, vom Recht, einen Identitätsnachweis zu verlangen, jedenfalls in Zweifelsfällen Gebrauch zu machen.

3.9.3 Um das Wahlgeheimnis zu sichern, muss das Papier des Stimmzettels so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat (§ 45 Absatz 1 Satz 2 BWO). Empfehlenswert ist das bei den letzten Parlamentswahlen des Bundes verwendete Papier: 90g/qm, 100 % Altpapier oder bei Beschaffungsproblemen auch 80g/qm, 100 % Altpapier. Bei der Ausschreibung des Papiers sollte als zusätzlicher Parameter auf eine Opazität (Undurchsichtigkeit des Papiers) von größer als 98 % gefordert werden. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlkreis von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein (§ 45 Absatz 1 Satz 6 BWO). Nach § 45 Absatz 5 Satz 1 BWO sollen Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird. Dies kann z.B. durch eine Schrift, die die Anforderungen der DIN-NORM 1450 erfüllt, erfolgen.

3.9.4 Hinsichtlich der einheitlichen Gestaltung des Stimmzettels („Berliner Muster“) hatte ich den Kreiswahlleitungen bereits zur Bundestagswahl 2009 mit Schreiben vom 14. Juli 2009, Az.: 2-1054-09/15 einen Vermerk des Landeswahlleiters Berlin mit einem

Muster übersandt. Es wird empfohlen, wie auch bei den vergangenen Wahlen, das Muster zu übernehmen. Verpflichtend vorgesehen ist nach der Änderung der Bundeswahlordnung eine ertastbare Kennzeichnung am oberen rechten Rand des Stimmzettels durch ein eingestanztes Loch oder eine abgeschnittene Ecke, damit blinde oder sehbehinderte Wähler, die sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels nach § 57 Absatz 4 BWO auch einer Stimmzettelschablone bedienen können, selbst erkennen können, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist (§ 45 Absatz 2 Satz 1 BWO). Die zeitgebundene Herstellung der Stimmzettel darf durch die Übernahme der Elemente des Gestaltungsmusters, die über die Vorgaben der Bundeswahlordnung zum Stimmzettel (§ 45 Absatz 1 und 5 BWO und Anlage 26) hinausgehen, nicht beeinträchtigt werden.

Findet zugleich mit der Bundestagswahl eine Bürgermeisterwahl oder ein Bürgerentscheid statt, wird darauf hingewiesen, dass es im Kommunalwahlrecht keine entsprechende Regelung gibt. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn blinde oder sehbehinderte Wähler bei dieser Wahl bzw. Abstimmung eine Schablone als privates Hilfsmittel verwenden.

- 3.9.5 Nach § 45 Absatz 2 Satz 2 BWO haben die Kreiswahlleiter unverzüglich dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K., Augartenstraße 55, 68165 Mannheim, der federführend zur Herstellung von Stimmzettelschablonen bereit ist, Muster der Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Für die Fertigung und Verteilung der Schablonen sowie die Aufklärung und Information der blinden und sehbehinderten Menschen sind ausschließlich die Blindenorganisationen verantwortlich. Es ist nicht vorgesehen, dass die Stimmzettelschablonen durch Wahlorgane überprüft oder zusätzliche Schablonen durch die Gemeinden vorgehalten werden. Die Wähler werden die Stimmzettelschablonen nach der Stimmabgabe wieder mitnehmen. Der Bund erstattet den Blindenvereinen die notwendigen Kosten nach § 50 Absatz 4 BWO.

Bei der Übermittlung der Stimmzettelmuster wird gebeten, mitzuteilen, ob das Muster übernommen wurde. Die Verantwortung der Blindenvereine für die ordnungsgemäße Herstellung der Schablonen wird dadurch nicht berührt.

Der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K. hat zudem gebeten, ebenfalls unverzüglich ein weiteres Muster, in Papierform, direkt der noch zu beauftra-

genden Druckerei für die Stimmzettelschablonen zu übermitteln. Die Anschrift der Druckerei wird noch mitgeteilt. Falls der Druckerei entgegen der Empfehlung kein Stimmzettelmuster zur Verfügung gestellt werden sollte, sind dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein – wie bisher – zwei Muster des Stimmzettels in Papierform zur Verfügung zu stellen. Er ist darüber hinaus zu informieren, ob die Druckerei das Stimmzettelmuster erhalten hat oder nicht.

Bei Fragen ist Ansprechpartner Herr Dr. Klaus G. Wolff, Geschäftsführer des Badischen Blinden- und Sehbehindertenvereins V.m.K. (Augartenstr. 55, 68165 Mannheim, Telefon: 0621 402031, Fax: 0621 402304, E-Mail: k.wolff@bbsvvmk.de).

Textvorschläge und Rufnummern für die Veröffentlichungshinweise der Gemeinden und den Hinweis auf den Wahlbenachrichtigungen werden noch an die Kreiswahlleitungen übermittelt.

- 3.9.6 Werden vorgefaltete Stimmzettel ausgegeben, hat bereits die Vorfaltung in einer das Wahlgeheimnis sichernden Weise zu erfolgen (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/2200, Anlage 7, www.bundestag.de)

Der Wähler hat den Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Die genaue Art der Faltung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der gefaltete Stimmzettel ist in die Wahlurne zu werfen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 BWG, § 56 Absatz 4 Satz 2 BWO). Ein Wähler, der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle kennzeichnet oder faltet, ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 BWO). Faltet ein Wähler den Stimmzettel so, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, ist er ebenfalls zurückzuweisen (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 BWO). Auf das Recht des Wählers, nach § 56 Absatz 8 BWO einen neuen Stimmzettel zu verlangen, wird hingewiesen.

- 3.9.7 Zur Wahrung des Wahlheimnisses ist in der geänderten Bundeswahlordnung ein Verbot des Filmens oder Fotografierens in der Wahlkabine neu eingeführt (§ 56 Absatz 2 Satz 2 BWO). Damit soll eine Dokumentation des Abstimmungsverhaltens des Wählers ausgeschlossen werden.

Flankiert wird dieses Verbot durch einen Zurückweisungsgrund bei einem für den Wahlvorstand erkennbaren Verstoß (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5a BWO). Im Vordruck Anlage 27 Wahlbekanntmachung wird auf das neue Verbot hingewiesen.

3.10 *Unzulässige Wahlpropaganda, Öffentlichkeit der Wahlhandlung*

- 3.10.1 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Absatz 1 BWG).

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wähler den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch weitergehend ein besonderer Zugang zu dem Gebäude in den Schutzbereich einbezogen sein.

Aus Sicht der Landeswahlleitung bestehen gegen Wählerbefragungen und Ergebnisübermittlungen durch Wahlforschungsinstitute keine Bedenken, sofern der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses nicht behindert oder verzögert und § 32 Absatz 2 BWG strikt eingehalten wird.

Für die Einhaltung der Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 31 Satz 2 BWG und § 55 BWO). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen § 32 Absatz 1 BWG verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die für die Ausübung des Hausrechts zuständige Stelle und die Ortspolizeibehörde zu verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten veranlassen kann.

- 3.10.2 Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 wurden die Parteien bereits auf die Einhaltung der Wahlvorschriften bei der Stimmabgabe von Politikern mit Medienpräsenz hingewiesen und im Hinblick auf eine gleichförmige und rechtlich korrekte Durchführung der Bundestagswahl gebeten, ihre Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber rechtzeitig hierüber zu informieren und um Beachtung zu bitten. Die Öffentlichkeit der Stimmabgabe nach § 31 BWG i. V. mit § 54 BWO, die jedermann und damit auch Medienvertretern das Recht auf Zutritt zum Wahlraum gewährt, kann unter keinen Gesichtspunkten Einschränkungen des § 32 BWG rechtfertigen. Das Recht auf Zutritt umfasst auch nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh- oder fotografische

Aufnahmen zu machen, etwa im Zusammenhang mit der Stimmabgabe Prominenter. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Zulassung durch den Wahlvorstand (Schreiber, Rn 3 zu § 31 BWG; Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 4). Einem bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass es dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Wahlfreiheit und -gleichheit strikten Verbots des § 32 Absatz 1 BWG kommt, noch zu einer unangemessenen Störung der Wahlhandlung oder sonstigen Wahlfehlern. Interviews im Wahlraum sind zu unterlassen. § 32 Absatz 1 BWG verbietet jegliche Äußerungen zur Stimmabgabe, zum Wahlerfolg u. a. nicht nur innerhalb des Wahlraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Wahlraums.

- 3.10.3 Hinsichtlich des Umgangs mit der bei der Landtagswahl 2016 aufgetretenen Thematik der sogenannten „Wahlbeobachter“, die, ggf. organisatorisch strukturiert und/oder Aufrufen folgend, sich mit dem angegebenen Ziel, evtl. „Wahlfälschungen oder –manipulationen“ zu verhindern, in die Wahllokale begeben und die Wahlhandlung sowie die Ergebnisermittlung beobachten und dabei ggf. über ihre Zuschauerrolle hinaus Forderungen an den Wahlvorstand erheben, auf das Wahlgeschäft einwirken oder sich auch gegenseitig bekämpfen, wird auf die beiliegende, zur Landtagswahl 2016 ausgegebene „Handreichung zur Wahlbeobachtung“ verwiesen, die für die Bundestagswahl angepasst wurde und gleichermaßen Gültigkeit hat.

Es wird gebeten, das Thema in den Schulungen der Wahlvorstände, insbesondere im Hinblick auf die in der Handreichung dargestellten Kriterien hinsichtlich der Zulässigkeit/Unzulässigkeit der „Wahlbeobachtung“, anzusprechen.

3.11 *Wahlergebnisse*

3.11.1 *Vorläufiges Wahlergebnis*

Alle Gemeinden melden ihr vorläufiges Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter (§ 71 Absatz 1 BWO). Die Meldung muss auf schnellstem Weg erstattet werden; sie muss die Zahlen der Wahlberechtigten, der Wähler, der gültigen und ungültigen Erststimmen, der gültigen und ungültigen Zweitstimmen, der für jeden Bewerber abgegebe-

nen gültigen Erststimmen und der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen enthalten (§ 71 Absatz 2 Satz 2 BWO). Das Briefwahlergebnis ist in die Schnellmeldungen der Gemeinden einzubeziehen, soweit die Gemeinden für die Durchführung der Briefwahl zuständig sind (§ 75 Absatz 4 BWO). Die Kreiswahlleiter melden die vorläufigen Wahlkreisergebnisse (einschließlich Briefwahl) der Landeswahlleiterin (§ 71 Absatz 3 BWO). Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

Die amtliche Ermittlung der Wahlergebnisse durch die hierzu bestellten Wahlorgane und die Gemeinden hat in allen Stufen Vorrang vor den Interessen Dritter an den örtlichen Wahlergebnissen. Dies gilt auch für den Fall, dass am Wahltag Bürgermeisterwahlen oder Bürgerentscheide durchgeführt werden, deren Ergebnis nach dem Wahlergebnis der Bundestagswahl zu ermitteln ist (§ 51 i KomWO).

3.11.2 *Endgültiges Wahlergebnis*

Das endgültige Wahlergebnis ist nach Anlage 30 BWO zusammenzustellen. Der Landeswahlleitung sind die Unterlagen hierzu bis spätestens Freitag, den 29. September 2017, Dienstschluss, zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass auch automatisiert gefertigte Zusammenstellungen übersichtlich gestaltet sind und alle für die Ermittlung des landes- und bundesweiten Wahlergebnisses notwendigen Angaben enthalten. Dazu gehört, dass die einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlvorstände entsprechend dem Muster der Anlage 30 BWO angegeben, näher bezeichnet und jeweils für sich durchnummeriert werden. Die Zusammenstellung muss also auch vollständigen Aufschluss über die Zahl der Briefwahlvorstände, den Anteil der Briefwähler und das Briefwahlergebnis in den Gemeinden geben, soweit diese für die Durchführung der Briefwahl zuständig sind. Briefwahlvorstände, Gemeinden sowie Kreiswahlleiter müssen darauf achten, dass bei der Briefwahl die Zahl der "Wähler insgesamt" (Kennbuchstabe B) und die Zahl der "Wähler mit Wahlschein" (Kennbuchstabe B1) stets identisch sein müssen.

Von der Darstellungssystematik der Anlage 30 BWO darf auch im automatisierten Verfahren nicht abgewichen werden. Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

3.12 *Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen*

3.12.1 Auf die Vorschriften des § 89 BWO über die Sicherung der Wahlunterlagen wird hingewiesen. Auskünfte aus den zu sichernden Wahlunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 89 Absatz 2 und 3 BWO erteilt werden. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis an Parteien und sonstige Wahlvorschlagsträger sowie an Bewerber sind demnach nicht zulässig.

3.12.2 Nach der Wahl sind zunächst die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unverzüglich zu vernichten (§ 90 Absatz 1 BWO). Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Absatz 8 Satz 2 und § 29 Absatz 1 BWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn bis dahin keine Mitteilung über eine gegenteilige Anordnung des Bundeswahlleiters oder über eine Ermittlung der Strafverfolgungsbehörde in einer Wahlstraftat, für die die Unterlagen von Bedeutung sein können, erfolgt (§ 90 Absatz 2 BWO). Die übrigen Wahlunterlagen können mit Ausnahme der zur Wiederverwendung bei der Briefwahl bestimmten Wahlumschläge 60 Tage vor der nächsten Bundestagswahl vernichtet werden, sofern die Landeswahlleiterin nicht zulässt, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden (§ 90 Absatz 3 BWO). Zu den übrigen Wahlunterlagen gehören auch Hilfsmittel (zum Beispiel zu Kontrollzwecken erstellte Listen und ähnliches), aus denen Rückschlüsse auf die Beteiligung einzelner Wahlberechtigter an der Wahl (zum Beispiel Unterstützung von Wahlvorschlägen) möglich sind.

3.13 *Erfrischungsgeld*

Das Erfrischungsgeld wurde erhöht. Es beträgt für die Vorsitzenden der Wahlausschüsse je Sitzung oder der Wahlvorstände für den Wahltag 35 Euro, für die übrigen Mitglieder der Wahlausschüsse je Sitzung oder der Wahlvorstände für den Wahltag 25 Euro (§ 10 Absatz 2 BWO). Wird auf Grund der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit oder durch Gemeinderatsbeschluss eine höhere Entschädigung gewährt, können bei der Wahlkostenerstattung lediglich die in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Beträge anerkannt werden (s. Nr. 4.8).

4 Weitere Hinweise

- 4.1 § 86 Absatz 1 BWO differenziert hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen zwischen Kreis- und Gemeindeebene. Während § 86 Absatz 1 BWO für die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Bundeswahlrecht auf Kreisebene auf die Amtsblätter und Zeitungen verweist, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, haben die entsprechenden Veröffentlichungen auf Gemeindeebene in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Nach § 86 Absatz 3 BWO kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung zusätzlich im Internet veröffentlicht werden, wobei es sich hierbei nur um ein weiteres Serviceangebot handelt, das nicht die Veröffentlichung in der für öffentliche Bekanntmachungen jeweils vorgesehenen Form ersetzt. Bei der zusätzlichen Veröffentlichung im Internet sind die in § 86 Absatz 3 Satz 3 und 4 BWO genannten Einschränkungen und Lösungsfristen zu beachten.

Die Gemeinden können nach § 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Bekanntmachungssatzungen erlassen, die für die öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich nur noch die Bereitstellung im Internet vorsehen und, nachdem dies die ortsübliche Bekanntmachungsform ist, die Bekanntmachungen nach dem Bundeswahlrecht auch dort nur veröffentlichen. Diese Regelung gilt entsprechend für Stadtkreise, sofern sie als Gemeinde öffentliche Bekanntmachungen veröffentlichen.

Dagegen ergibt sich für die Kreisebene aus dem Zusammenspiel von § 86 Absatz 1 und 3 BWO, dass der Gesetzgeber von einer Bekanntmachung im Amtsblatt oder in Zeitungen und einer nur zusätzlichen Internetveröffentlichung ausgeht. Sofern für öffentliche Bekanntmachungen auf Kreisebene durch Bekanntmachungssatzung eine Regelung nach § 3 der Landkreisordnung i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) getroffen wurde und öffentliche Bekanntmachungen nach der Satzung ausschließlich durch die Bereitstellung im Internet erfolgen, geht die Regelung des § 86 Absatz 1 BWO deshalb ins Leere, weil es kein Amtsblatt (auch kein elektronisches Amtsblatt) und keine Zeitungen mehr gibt, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind. Insoweit gibt es auch

keine sondergesetzliche Bestimmung i. S. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 DVO LKrO.

Das Bundesinnenministerium hat § 86 Absatz 1 BWO in Kenntnis dieser Problematik und entgegen dem Begehren mehrerer Länder nicht geändert. Es lässt sich deshalb die Rechtsauffassung vertreten, dass es in diesen Fällen keine spezifische wahlrechtliche Regelung für die Art und Weise von Bekanntmachungen für die im Bundeswahlrecht für die Landkreise/Kreiswahlleiter verpflichtend vorgeschriebenen Bekanntmachungen gibt und deshalb die Bekanntmachungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 DVO LKrO in Verbindung mit der Bekanntmachungssatzung ausschließlich durch Bereitstellung im Internet zu erfolgen haben. Wegen der bei dieser Auslegung gleichwohl verbleibenden Rechtsunsicherheit wird empfohlen, zusätzlich zur Bereitstellung im Internet in den Zeitungen, die bisher für Bekanntmachungen bestimmt waren, oder in den im Wahlkreis verbreiteten örtlichen Zeitungen auf die Bekanntmachung und deren Thematik unter Angabe der Internetadresse des Landkreises hinzuweisen. Damit wird zusätzlich sichergestellt, dass die Wahlberechtigten von dem Umstand der Internetbekanntmachung Kenntnis erhalten. Im Übrigen ist § 1 Absatz 2 DVO LKrO zu beachten.

- 4.2 Die wahlrechtlich vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass sie auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen (§ 54 Absatz 1 BWG). Es ist klargestellt, dass dies auch für die in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine gilt.
- 4.3 Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss auch gewährleistet sein, soweit die im Bundeswahlrecht vorgeschriebenen Fristen und Termine außerhalb der allgemeinen Dienststunden liegen. Dies gilt insbesondere für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 19 BWG) und die Beantragung von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 18:00 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr (§ 27 Absatz 4 und § 28 Absatz 10 BWO).
- 4.4 Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, ist eine Übermittlung durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder durch sonstige elektronische Übermittlung (z.B. durch E-Mail) nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWG). Der Eingang von in dieser Form eingereichten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen

nicht.

- 4.5 Der Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag ist regelmäßiger allgemeiner Beflagungstag nach der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums Baden-Württemberg zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 (GABI. S. 526).

Das Innenministerium empfiehlt, am Wahltag kommunale Dienstgebäude und sonstige Gebäude, in denen sich Wahlräume befinden oder in denen das Briefwahlergebnis ermittelt wird, während der Dauer der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu beflaggen. Die Bundesflagge sollte bei der Bundestagswahl auf jeden Fall gesetzt werden.

- 4.6 Auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes wird unter Einbeziehung von Briefwahlstimmen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Dazu ergehen Hinweise der Landeswahlleiterin beziehungsweise des Statistischen Landesamtes.

4.7 *Erfahrungsberichte*

Die Gemeinden werden gebeten, den Kreiswahlleitern bis spätestens 6. November 2017 über besonders hervorzuhebende Erfahrungen bei der Bundestagswahl 2017 zu berichten. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, die Berichte, gegebenenfalls ergänzt um eigene Erfahrungen, bis spätestens 8. Dezember 2017 den Regierungspräsidien zuzuleiten. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Berichte zusammenzufassen und das Ergebnis dem Innenministerium bis spätestens 18. Januar 2018 mitzuteilen. Die Erfahrungsberichte werden unter anderem jeweils bei anstehenden Rechtsänderungen und vor künftigen Wahlen ausgewertet.

4.8 *Wahlkostenersatz*

Nach § 50 Absatz 1 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Kommunen die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Dabei werden die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen einschließlich Kontrollmitteilungen sowie die Erfrischungsgelder

für die Mitglieder der Wahlvorstände einzeln abgerechnet (§ 50 Absatz 2 BWG). Bei zeitgleicher Durchführung der Bundestagswahl mit einer Bürgermeisterwahl oder einem Bürgerentscheid werden diese Kosten nur anteilig ersetzt (§ 50 Absatz 2 BWG). Die anteilige Kostenerstattung kommt in Betracht, soweit gemeinsame Wahlbenachrichtigungen beziehungsweise Briefwahlunterlagen in einem Umschlag versendet oder die Mitglieder des Wahlvorstands für die Bundestagswahl zugleich Mitglieder des Wahlvorstands für die kommunale Wahl beziehungsweise Abstimmung sind. Die übrigen Aufwendungen wie Druck-, Papier- sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten werden größenabhängig pauschal je Wahlberechtigtem abgegolten (§ 50 Absatz 3 BWG). Mit der Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung (Wahlkosten-VO) vom 8. November 2016, die am 17. November 2016 in Kraft getreten ist, wurden die Beträge nach § 50 Absatz 3 Satz 2 BWG für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten von 0,48 Euro auf 0,51 Euro je Wahlberechtigtem und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten von 0,74 Euro auf 0,79 Euro je Wahlberechtigtem erhöht.

Die Erstattungsbeträge für die Kreiswahlleiter und Gemeinden werden unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände festgesetzt. Da die endgültige Erstattung erst 2018 erfolgen kann, ist zeitnah zur Wahl eine Abschlagszahlung auf der Basis der Bundestagswahl 2013 vorgesehen. Dazu ergehen noch nähere Hinweise.

- 4.9 Diese Hinweise beziehen sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.